

**„Betreiber von Fotovoltaikanlagen aufgepasst –
Steuerliche Änderungen teilweise rückwirkend ab 01.01.2022“
Durch den Wegfall zahlreicher bürokratischer Hürden gibt es (fast) nur Gewinner**

von

Andreas Jovanic
Steuerberater

und

Regine Funke-Lachotzki
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin



Acconsis München
www.acconsis.de
www.convocat.de

Der Klimawandel beschäftigt uns immer dringlicher. Viele Immobilieneigentümer decken ihren Energiebedarf durch die Anschaffung und den Betrieb einer Fotovoltaikanlage. Bisher waren die steuerlichen Erfordernisse nach der Anschaffung einer Fotovoltaikanlage für viele undurchsichtig, so dass der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien schleppend verlief. Durch neue gesetzliche Regelungen fallen zahlreiche bürokratische Hürden weg.

Die Nachfrage nach erneuerbaren Energien steigt zunehmend, so dass die Entscheidung, eine Fotovoltaikanlage auf dem Hausdach zu betreiben auch für Immobilieneigentümer immer attraktiver wird. Hierauf hat auch der Gesetzgeber reagiert und umfangreiche steuerliche Änderungen für Betreiber von Fotovoltaikanlagen – teilweise rückwirkend ab 2022 – umgesetzt. Bisher mussten Betreiber entsprechender Anlagen umfangreiche steuerliche Pflichten erfüllen. Wollten sie von Vereinfachungsregelungen profitieren, mussten sie aktiv einen entsprechenden Antrag bei der Finanzverwaltung stellen. Mit den nun gesetzlich normierten Neuregelungen wird der Betrieb von Fotovoltaikanlagen wesentlich attraktiver, wengleich auch in bestimmten Fallgestaltungen wichtige Details zu beachten sind. Nachfolgend sind in einem Überblick die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt.

Einkommensteuerliche Erfassung der Fotovoltaikanlage

Bisher mussten Sie aktiv einen Antrag stellen, um den Verzicht auf die **einkommensteuerliche** Erfassung für kleinere Fotovoltaikanlagen beim Finanzamt zu erlangen. Der Gesetzgeber hat nun **rückwirkend zum 01.01.2022** beschlossen, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Solarstrom und auch die private Nutzung des Stroms zur Eigenversorgung von der Einkommensteuer befreit sein können. Diese Steuerbefreiung hängt von der Größe der verbauten Fotovoltaikanlage ab und gilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind. Die Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister darf bei

- Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien **30 Kilowatt (peak)**
- bei übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien) 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit nicht übersteigen.
- **und** die Leistung aller PV-Anlagen des Steuerpflichtigen / bei Personenmehrheit der Mitunternehmerschaft darf insgesamt **maximal 100 Kilowatt (peak)** nicht übersteigen.
Die Steuerbefreiung gilt zwangsläufig – ein Wahlrecht besteht nicht.

Die Verwendung des erzeugten Stroms ist für die Frage der Steuerbefreiung unbeachtlich. Selbst bei älteren Anlagen greift die Befreiung unabhängig davon, ob das bisherige Wahlrecht auf Verzicht zur einkommensteuerlichen Erfassung per gesondertem Antrag in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für neu errichtete Fotovoltaikanlagen bereits **rückwirkend zum 1. Januar 2022**. Soweit nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlagen erzeugt werden, muss ab dem Veranlagungszeitraum 2022 für die Einkommensteuererklärung keine Gewinnermittlung (typischerweise Einnahmen-Überschuss-Rechnung) mehr erstellt werden.

Aufgrund der nun gewährten Steuerbefreiung können jedoch alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Fotovoltaikanlage entstehen, ab dem Veranlagungszeitraum 2022 nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Auch sämtliche Abschreibungen, auch Sonderabschreibungen fallen rückwirkend ab 01.01.2022 weg. Im Privatbereich kommt zukünftig ggf. noch eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Privathaushalt oder – in begrenztem Umfang – auch die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Betracht.

Werden die oben genannten Leistungsgrenzen der Fotovoltaikanlagen überschritten, liegt weiterhin ein Gewerbebetrieb vor. Sämtliche steuerlichen Pflichten eines Gewerbebetriebes sind zu erfüllen und die Überschüsse sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Werden die vorgenannten Grenzen nicht überschritten, stellt auch der Betrieb einer Fotovoltaikanlage **durch eine Personenmehrheit (Personengesellschaft)** künftig kein steuerliches Problem für andere Einkünfte der Personengesellschaft dar. Bisher bestand die Gefahr bei Überschreiten von bestimmten sogenannten Bagatellgrenzen, dass die übrigen (nicht gewerblichen) Einkünfte infiziert und automatisch zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert wurden.

Besonderheiten bei der Gewerbesteuer

Es kann festgehalten werden, dass Betreiber kleiner Fotovoltaikanlagen nicht zur Gewerbeanmeldung verpflichtet sind. Mit der rückwirkenden Gewerbesteuerbefreiung entfällt auch die Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Industrie – und Handelskammer (IHK).

Bei Anlagen von mehr als 30 Kilowatt Leistung ist innerhalb von vier Wochen eine Anzeige der Erwerbstätigkeit an die Gemeinde zu richten. Hierzu dient das Formular zur Gewerbeanmeldung, welches in der Regel auf der Internetseite der zuständigen Gemeinde heruntergeladen werden kann. Die Gemeinde unterrichtet dann das Finanzamt.

Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage dieser Größe stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar, die der **Gewerbesteuer** unterliegt. Hierfür wird Betreibern allerdings ein Freibetrag von 24.500 € pro Jahr gewährt, sofern die Anlage von einer natürlichen Person oder Personengesellschaft betrieben wird.

Gilt der Betrieb einer Fotovoltaikanlage als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen?

Auch bei der **Umsatzsteuer** gibt es sehr umfangreiche Neuregelungen. Im Regelfall sind Betreiber einer Fotovoltaikanlage Kleinunternehmer, so dass auf die Einspeisung von Strom in das Netz keine Umsatzsteuer erhoben werden muss. Im Gegenzug kann der Betreiber aber auch keinen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und ggf. Wartungskosten geltend machen.

Um bei der Anschaffung einen Liquiditätsvorteil zu erzielen, wurde daher oft zur Regelbesteuerung optiert, um die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf die Fotovoltaikanlage beim Finanzamt als sog. Vorsteuer geltend zu machen und diese vom Finanzamt wieder erstattet zu bekommen. Die Stromeinspeisungen und auch der selbst verbrauchte Strom waren dann im Gegenzug umsatzsteuerpflichtig. Der Verzicht auf die sogenannte „Kleinunternehmerregel“ bindet den Steuerpflichtigen für mindestens 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist der Wechsel zur Kleinunternehmerregel grundsätzlich möglich, wobei das Jahr der Anschaffung als volles Kalenderjahr mitzählt. Wir raten jedoch, einen Wechsel erst nach 6 Jahren zu erklären, da der **umsatzsteuerliche Berichtigungszeitraum** volle fünf Jahre währt. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums (volle 5 Jahre ab Inbetriebnahme) kann das Finanzamt keine Korrektur des gewährten Vorsteuerabzuges vornehmen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde der Umsatzsteuersatz nun für die Lieferung und Installation von Solarmodulen einschließlich der wesentlichen Komponenten eines Speichers auf 0 % reduziert, sofern die Lieferung

- an den Betreiber der Fotovoltaikanlage erfolgt
- und**
- die Fotovoltaikanlage auf Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden oder anderen dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird.

Diese Voraussetzungen gelten automatisch als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Fotovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt.

Durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 0 % erübrigt sich künftig ein expliziter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung für Unternehmer. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass das Finanzamt die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verlangt. Hiergegen sollte man sich dann durch Angabe der Wahl zur Kleinunternehmerregelung wehren. Ob die Kleinunternehmerregelung grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann, muss allerdings individuell geprüft werden.

Balkonkraftwerke sind als sogenannte „Mini-Solaranlagen“ grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt allerdings nicht für mobile Solarmodule, die z.B. beim Camping oder in der Kleingartenanlage verwendet werden.

In diesem Zusammenhang ergeben sich gerade in Bezug auf Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft wurden und hinsichtlich der Lieferung / Installation einige Detailfragen. Hierzu hat die Finanzverwaltung mittlerweile eine umfangreiche Verwaltungsauffassung veröffentlicht.

Fazit

Die steuerlichen Neuregelungen für Betreiber von Fotovoltaikanlagen sind auf jeden Fall zu begrüßen, da sie einerseits wesentliche Vereinfachungen mit sich bringen und andererseits eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands bedeuten. Dennoch sollte die Anschaffung und Finanzierung einer Fotovoltaikanlage sorgfältig im Voraus geplant werden. Kommen Sie gerne auf uns zu.

Für alle gewünschten Beratungen: nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

per E-Mail: r.funke@acconsis.de bzw. andreas.jovanic@acconsis.de oder telefonisch unter +4989547143.

Regine Funke-Lachotzki
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Andreas Jovanic
Steuerberater